



Zustimmung zur Veröffentlichung schulischer Medienprojekte

Ich nehme davon Kenntnis, dass im Unterricht der **Gesamtschule Kempen** und im Rahmen von schulischen Arbeitsgemeinschaften und Projekten Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von und mit Schüler/innen gemacht werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ergebnisse dieser Aktivitäten (Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen), auf denen **meine Tochter/ mein Sohn** klar zu erkennen ist, im Rahmen schulischer Veranstaltungen und für schulische Zwecke, insbesondere in Publikationen wie Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulchronik, Internet-Auftritt der Schule, Tage der Offenen Tür, Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Schule veröffentlicht werden.

Jede weitergehende Veröffentlichung, insbesondere die Nutzung für kommerzielle Zwecke oder überregionale Funk- und Fernsehausstrahlung bedarf meiner gesonderten Zustimmung. Die Schule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass mögliche negative Auswirkungen (z.B. Belästigung durch Werbung) für **meine Tochter/ meinen Sohn** und meine Familie weitgehend ausgeschlossen werden. Daher werden keine privaten Adressen, Telefon- und Fax- Nummern publiziert. Im Internet werden keine realen Vor- oder Familiennamen genannt und alle schülerbezogenen Angaben so anonymisiert, dass Rückschlüsse auf die reale Person weitgehend ausgeschlossen sind. Die Angabe von privaten E-Mail Adressen bedarf einer auf den Einzelfall beschränkten besonderen Genehmigung der Betroffenen. Diese Zustimmung zur Veröffentlichung schulischer Medienprojekte gilt bis auf Widerruf, längstens bis zum Ausscheiden **meiner Tochter/ meines Sohnes** aus der Schule.



Die Nutzung von Office 365 Education A3 kann seitens der Schule ganz, teilweise oder zeitweise eingestellt werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer gegen die Nutzungserlaubnis verstößt.

Die Zugangsdaten (Benutzernname und Passwörter) sind nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an Dritte (Freunde, Bekannte, Verwandte, Fremde) weitergegeben werden, da die Nutzerin/der Nutzer für alle Handlungen, die über ihre/seine Zugangsdaten laufen, verantwortlich gemacht werden kann.

Das gewählte Passwort darf nicht leicht erratbar sein und muss mindestens aus 6 Zeichen bestehen, die Groß- und Kleinbuchstaben sowie Zahlen und Sonderzeichen beinhalten.

Weitere Informationen zu Nutzungsbedingungen: <https://privacy.microsoft.com/de-de>

Verhaltensregeln

Von allen Nutzerinnen und Nutzern erwarten wir insbesondere folgendes Verhalten:

- Höflichkeit und Freundlichkeit
- Konflikte werden nicht über die Kommunikationsplattform ausgetragen
- Kein Tausch von illegalen Dateien (Gewalt oder Pornografie)
- Keine rassistischen Äußerungen
- Keine Verletzung der Privatsphäre
- Kein Shitstorm
- Kein Cyber-Mobbing
- Keine Beleidigungen oder Beschimpfungen
- Keine Massen-Nachrichten (Spam) versenden oder zu Werbezwecken nutzen
- Keine urhebergeschützten Güter verbreiten oder zugänglich machen
- Das Recht am eigenen Bild beachten
- Die Jugendschutzworschriften beachten

Die Gesamtschule duldet keine Verstöße gegen die Verhaltensregeln. Da die Benutzerkonten nicht anonymisiert angelegt werden, ist alles, was innerhalb der Plattform geschieht nachvollziehbar und kann einer Nutzerin/einem Nutzer zugeordnet werden. Beim Verstoß gegen die Regeln wird ein Nutzerkonto gesperrt.

Datenschutz

Die Nutzung von Microsoft Office 365 Education A3 ist mit der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verbunden. Gemäß der aktuellen Rechtslage ist eine Einwilligung erforderlich

- unter 14 Jahren durch Erziehungsberechtigte
- zwischen 14 und 17 Jahren durch Erziehungsberechtigten und Schülerin/Schüler
- ab 18 Jahre durch die Schülerin/Schüler selbst

Einwilligung nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Nutzung von Microsoft Office 365 Education A3 und Nutzungsvereinbarung (Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Kempen)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Kempen,
mit diesem Schreiben möchten wir Sie/Euch über den Einsatz und die Nutzung von Office 365 Education A3 als Lehr- und Lernmittel an unserer Schule informieren.

Grundlagen

Nach den Herbstferien des Schuljahres 2020/2021 wird an der Gesamtschule Kempen eine Office 365 Education A3 Online-Kommunikationsplattform eingeführt. Diese Plattform ist für die Nutzer kostenfrei und ermöglicht nach unserem Medienkonzept eine zukunftsweisende Zusammenarbeit zwischen den Lehrern und Schülern. Die Plattform dient ausschließlich dem Austausch von unterrichtlich und schulisch relevanten Inhalten, auch für das sogenannte „Lernen auf Distanz“.

Bestandteile von Office 365 Education A3

Jedem Nutzer stehen folgende Dienste von Microsoft zur Verfügung:

- ✓ Microsoft Word
- ✓ Microsoft Excel
- ✓ Microsoft Power Point
- ✓ Microsoft Outlook
- ✓ Microsoft OneNote
- ✓ Microsoft OneDrive
- ✓ Microsoft Teams

Nutzung

Microsoft Office 365 Education A3 darf nur zu schulischen Zwecken genutzt werden.

Die Aktivierung des Zugangs erfolgt nach der Unterschrift der Einwilligungsbestätigung. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend. Aus der Nichtteilnahme der Einwilligung oder einem späteren Wideruf entstehen keine schulischen Nachteile.

Der Zugang zu der Kommunikationsplattform besteht solange man Schülerin/Schüler der Gesamtschule ist. Nach dem Verlassen der Schule werden die Benutzerkonten deaktiviert und gelöscht.

Die Gesamtschule Kempen weist darauf hin, dass alle Daten von Office 365 Education A3 in EU-Rechenzentren von Microsoft gespeichert werden.

Für die Einrichtung des persönlichen Zugangs zu Office 365 Education A3 sind folgende personenbezogenen Daten notwendig:

- Vorname und Nachname
- Klasse und Jahrgang
- Kurszugehörigkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Nutzung von Office 365 erfolgt auf der Grundlage von DS-GVO Art.6. (<https://dsrgvo-gesetz.de/art-6-dsgvo/>)

Neben diesen personenbezogenen Daten werden die eingegebenen, erhaltenen Daten und Informationen in der Microsoft Cloud gespeichert. Adressen, Telefonlisten und Leistungsdaten werden in der Cloud nicht gespeichert. Eine Speicherung der Daten durch die Schule findet nicht statt. Beim Verlassen der Schule wird der Zugang deaktiviert und gelöscht. Eine Herausgabe der personenbezogenen Daten an Dritte (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erfolgt nur gemäß der geltenden Rechtslage.

Zum Schutz der personenbezogenen Daten ist es nicht zulässig das schulische Office 365 Education A3 Konto mit den privaten Konten von Microsoft oder anderen Anbietern zu koppeln.

Kontrollen

Die Aufsichtspflicht über den Datenverkehr liegt bei der Schulleitung. Die Schule hat die Berechtigung auf die Daten der Schülerinnen und Schüler zuzugreifen. Alle Daten werden zu Beginn eines neuen Schuljahres gelöscht, es sei denn es besteht der Verdacht eines Missbrauchs.

Verantwortlichkeit

Schulleitung der Gesamtschule Kempen

Wachttendorfer Str. 38
47906 Kempen

Telefon: 02152-8987210

E-Mail: info@gesamtschule-kempen.de

Webseite: www.gesamtschule-kempen.de

Die Schulleitung wird von dem Datenschutzbeauftragten des Kreises Viersen beraten

Kreuer Tobias

E-Mail: datenschutz.schulen2@kreis-viersen.de

Betroffenenrecht und Beschwerderecht

Im Falle einer Einwilligung haben Sie das Recht die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Auch können Sie sich mit Ihrer Beschwerde an die Schulleitung oder den Datenschutzbeauftragten wenden. Nutzen Sie dazu die oben aufgeführten Kontaktdaten.

Einverständniserklärung

Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Sollte ich/meine Tochter/mein Sohn gegen die Nutzungsregeln verstößen, verliere ich/meine Tochter/mein Sohn meine/Ihre/Seine Nutzungsberechtigung und muss mit schulrechtlichen Maßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind weitere zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Städt. Gesamtschule Kampen

Sekundarstufe I und II

Wachtendonker Str. 38

47906 Kempen

02152-89872-10

02152-89872-20

Stempel der Schule

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte
gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass **Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn

- es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann** (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr); *Coriol 19*
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung)** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer **Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsuft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.